

HESSISCHER LANDTAG

31. 05. 2021

Antwort

Landesregierung

Große Anfrage

Volker Richter (AfD), Claudia Papst-Dippel (AfD), Arno Enners (AfD), Dimitri Schulz (AfD) und Robert Lambrou (AfD)

Quasi-Impfzwang in Betrieben und Institutionen der Alten- und Krankenpflege

Drucksache 20/5035

Vorbemerkung Fragesteller:

Folgende Vorgänge sind in Bezug auf einen brandenburgischen Betrieb der Alten- und Krankenpflege neuerdings bekannt geworden: Die Mitarbeiter des betreffenden Pflegebetriebes sind durch ihren Arbeitgeber unter Androhung "arbeitsrechtlicher Konsequenzen" - also unter Androhung der Abmahnung und der Kündigung - dazu aufgefordert worden, sich der Impfung gegen das Covid-19-Virus zu unterziehen. Die Androhung der "arbeitsrechtlichen Konsequenzen" wurde hierbei unter Verweis darauf zu begründen versucht, dass jene Mitarbeiter des betreffenden Pflegebetriebes, die sich einer Impfung gegen das Covid-19-Virus widersetzten, grundsätzlich in Betriebsbereichen ohne Patientenkontakt weiterbeschäftigt werden müssten, solche Betriebsbereichen dem betreffenden Pflegebetrieb aber angeblich nicht oder im nicht ausreichenden Maße vorhanden seien.

In Bezug auf diesen Vorgang sind folgende Aspekte beachtlich: Zur Verhinderung einer Übertragung des Corona-Virus auf zu betreuende Patienten und Senioren als Angehörige der Gruppe der Risikopatienten und der hieraus resultierenden Erforderlichkeit des besonderen Schutzes jener Personen vor einer Infizierung mit dem Covid-19-Virus wäre eine Impfung gegen dieses Virus für Beschäftigte der Alten- und Krankenpflege als grundsätzlich vernünftig wie wünschenswert zu begrüßen - vorausgesetzt, dass sich eine solche Impfung als wirksam wie risikoarm erweist. Zudem ist bekannt, dass zahlreiche in der Alten- und Krankenpflege beschäftigte Personen die Schutz- und Hygienevorschriften zur Unterbindung einer Corona-Infektion oftmals nicht im hinreichenden Maße einhalten – weswegen es geboten erscheint, den hierdurch auftretenden Mangel im Infektionsschutz durch eine wirksame Impfung gegen das Corona-Virus auszugleichen.

tionsschutz durch eine wirksame Impfung gegen das Corona-Virus auszugleichen.

Demgegenüber ist jedoch festzuhalten, dass das Risiko von erheblichen, durch die Verabreichung der erst kürzlich entwickelten Impfstoffe hervorgerufen Körperschäden im jetzigen Zeitpunkt schon angesichts ihrer relativen Neuartigkeit weitgehend nicht absehbar ist; zudem sollen bis dato bereits mehrere infolge der Verabreichung jener Impfstoffe eingetretene Todesfälle zu verzeichnen sein. Allein schon hiernach kann - trotz einer aus den oben benannten Gründen resultierenden, grundsätzlichen Gebotenheit einer wirksamen und risikoarmen Impfung gegen eine Corona-Infektion - die Ausübung einer Impfpflicht für den momentanen Zeitpunkt als weder moralisch wie rechtlich zulässig erachtet werden. Die besondere Verwerflichkeit des in Rede stehenden Vorgangs ergibt sich des Weiteren daraus, dass die Impfung im Wege der Drohung mit dem Verlust des Arbeitsplatzes d.h. mit dem Verlust der Existenzgrundlage zu erzwingen versucht worden ist. Darüber hinaus bleibt zu beachten, dass eine Impfpflicht für Angehörige von Kranken- und Altenpflegeberufe wegen ihres erheblichen Eingriffs in die Rechte und Rechtsgütersphäre der betroffenen Pflegekräfte einer rechtswirksamen gesetzlichen Grundlage bedürfte, der Gesetzgeber jedoch bisher auch für Angehörige von Kranken- und Altenpflegeberufe keine Pflicht zur Impfung gegen das Covid-19-Virus gesetzlich normiert hat. Vor dem Hintergrund dessen stellt sich der in Rede stehende Vorgang als Verletzung von Grund- und Arbeitnehmerrechten ohne eine demokratisch legitimierte Rechtsgrundlage sowie die Anmaßung einer dem Gesetzgeber vorbehaltenen Zwangsausübung durch die betreffenden Arbeitgeber dar.

Vorbemerkung Landesregierung:

Das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit kann nur aufgrund eines Gesetzes oder einer Verordnung eingeschränkt werden. Da keine solche Rechtsgrundlage vorliegt, gibt es keinen "Impfzwang" bzgl. SARS-CoV-2.

Eine Impfverpflichtung kann auch nicht durch das Weisungsrecht des Arbeitgebers begründet werden. Der Arbeitgeber ist gehalten, auf der Basis der betrieblichen Gefährdungsbeurteilung ggf. zum Schutz des/der betreffenden Beschäftigten selbst sowie weiterer Personen im Betrieb Maßnahmen der Gefährdungsreduktion zu ergreifen. Inwieweit sich daraus ggf. arbeitsrechtliche Konsequenzen ableiten lassen, kann nur im Einzelfall rechtlich geprüft werden.

Die Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Große Anfrage im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei, dem Minister der Finanzen, der Ministerin der Justiz, der Ministerin für Wissenschaft und Kunst, dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen sowie der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Namen der Landesregierung wie folgt:

- Frage 1. Sind Vorgänge der Ausübung eines Impfzwanges in der eingangs geschilderten Art auch im Land Hessen vorgekommen und falls ja in welchen Betrieben und Institutionen der Alten- und Krankenpflege im Einzelnen?
- Frage 2. Sind Vorgänge der Ausübung eines Impfzwanges in der eingangs geschilderten Art im Land Hessen auch in Betrieben und Institutionen außerhalb des Gesundheitswesens vorgekommen und falls ja in welchen Betrieben und Institutionen im Einzelnen?
- Frage 3. Falls die unter dem Punkt 1 bzw. Punkt 2 gestellte Frage zu bejahen ist:
 - a) Wie viele Beschäftigte
 - aa) der Alten- und Krankenpflege bzw.
 - bb) der Betriebe und Institutionen außerhalb des Bereichs der Alten- und Krankenpflege sind im Land Hessen von der Ausübung eines Impfzwanges in der eingangs beschriebenen Art betroffen?
 - b) Anhand welcher Argumente wird die Unterwerfung unter die Impfpflicht innerhalb der betreffenden Betriebe und Institutionen jeweils zu begründen versucht?
- Frage 4. Wie viele der unter 3 a erfragten Personen haben sich
 - a) der Aufforderung zur Impfung widersetzt oder
 - b) der geforderten Impfung unterzogen (bitte in absoluten Zahlen wie in prozentualen Anteilen der Gesamtzahl der von der Ausübung eines Impfzwanges betroffenen Beschäftigten gesondert aufschlüsseln)?

Die Fragen 1 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Hessischen Landesregierung liegen keine Informationen darüber vor, dass es in den Betrieben und Institutionen der Alten- und Krankenpflege in Hessen oder auch außerhalb des Gesundheitswesens zur Ausübung eines "Impfzwangs" gekommen ist. Eine Impfung findet nur auf freiwilliger Basis mit Zustimmung des/der Betreffenden statt.

Es werden auch keine zur Beantwortung der Fragen geeigneten Statistiken über erfolgte bzw. nicht erfolgte Impfungen der oben genannten Personengruppen geführt.

- Frage 5. Wird die eingangs beschriebene Form der Ausübung des Impfzwanges von Seiten der hessischen Landesregierung als nach
 - a) § 240 Abs. I StGB oder
 - b) anderen Strafnormen

für strafrechtlich relevant erachtet (bitte unter Nennung der einschlägigen juristischen Wertungen und Begründungen darstellen)?

Ein Arbeitgeber darf seine Beschäftigten nicht zu einer Impfung gegen das SARS-CoV-2 anweisen.

Andererseits trägt der Arbeitgeber die Verantwortung für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz von Beschäftigten und ggf. weiteren Personen – "Dritten". Auf der Basis einer Gefährdungsbeurteilung (§ 5 Arbeitsschutzgesetz) muss er bestehende Gefährdungen bewerten und eventuell erforderliche Maßnahmen ergreifen. Anpassungen bei Arbeitsabläufen oder Arbeitsorganisation (Hygieneanweisungen, Maskenpflicht usw.) liegen somit im Ermessen des Arbeitgebers, der seiner gesetzlich geforderten Fürsorgepflicht und Verantwortung für die Beschäftigten nachkommen muss. Diese Abwägung der Rechtsgüter kann nur im konkreten Fall auf der Basis einer Gefährdungsbeurteilung erfolgen.

Die strafrechtliche Relevanz eines bestimmten Verhaltens ist grundsätzlich Frage des Einzelfalls. Die Landesregierung bewertet keine abstrakten Sachverhalte auf ihre strafrechtliche Relevanz hin. Die strafrechtliche Würdigung konkreter Sachverhalte ist den jeweils zuständigen Staatsanwaltschaften und Gerichten vorbehalten.

- Frage 6. Sind wegen der eingangs geschilderten Vorgänge der Ausübung eines Impfzwanges aus dem Land Brandenburg sowie
 - a) der f\u00fcir das Land Hessen unter Punkt 1 und 2 erfragten Vorg\u00e4nge der Aus\u00fcbung eines Impfzwanges der eingangs geschilderten Art
 - b) nach Kenntnis der hessischen Landesregierung bereits arbeitsrechtliche Verfahren oder Strafverfahren außergerichtlich in Gang gesetzt oder bereits gerichtlich anhängig?

Über einzelne Vorgänge im Land Brandenburg besitzt die Hessische Landesregierung naturgemäß keine Kenntnis. Für Hessen sind der Hessischen Landesregierung keine mit den unter Punkt 1 und 2 erfragten Vorgängen der Ausübung eines Impfzwanges der geschilderten Art vergleichbaren Vorfälle bekannt geworden.

- Frage 7. Welche Rechtsbehelfe vermögen Beschäftigte, die von einer Ausübung eines Impfzwanges in der eingangs benannten Art betroffen sind, im Einzelnen geltend machen, um sich gegen diese zur Wehr zu setzen?
- Frage 8. Welche Rechtsbehelfe neben der Kündigungsschutzklage vermögen Beschäftigte, die von einer Ausübung eines Impfzwanges in der eingangs benannten Art betroffen sind, geltend machen, um sich gegen Kündigungen wegen vermeintlicher Nicht-Verfügbarkeit von Betriebsbereichen ohne Patientenkontakt etc. zur Wehr zu setzen?

Die Fragen 7 und 8 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Mögliche Rechtsbehelfe sind Frage des Einzelfalles. Die Rechtsberatung im Einzelfall gehört nicht zu den Aufgaben der Landesregierung. Die Beratung in rechtlichen Angelegenheiten ist vielmehr den rechtsberatenden Berufen, insbesondere der Anwaltschaft, vorbehalten.

Wiesbaden, 25. Mai 2021

Kai Klose